



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 65/2011

Altlastenförderung 2012

Unterrichtung und Beratung über die für eine Förderung im Jahr 2012 angemeldeten Vorhaben zur Gefährdungsabschätzung, Untersuchung und Sanierung von Altstandorten und Altablagerungen

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Hans Hagemann

Bearbeiter: Oberregierungsbaurat Guido Frye
Tel. : 0251/ 2375 - 5633

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 05.12.2011**
- TOP 9 der Sitzung des Regionalrates am 12.12.2011**

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt die „Dringlichkeitsliste zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten 2012“, die Förderliste für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen sowie die Förderliste für Maßnahmen des Bodenschutzes in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

Erläuterung zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten

Votum:

1. Der Regionalrat nimmt die "Dringlichkeitsliste zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten 2012" und die Förderliste für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen sowie die Förderliste für Maßnahmen des Bodenschutzes in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

Kurzdarstellung

Zur Förderung wurden im Bereich der Bezirksregierung Münster Maßnahmen wie folgt angemeldet:

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nr.1.1.1)

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

	Anzahl	davon EU Förderung	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	1	./.	650.000,--	520.000,--
Bereich Regionalrat	5	./.	680.000,--	544.000,--

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.2)

Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Planung

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	./.	./.	./.
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.3)

Maßnahmen des Bodenschutzes

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	1	45.000,--	36.000,--
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.

Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	./.	./.	./.
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.

Sachdarstellung

1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen

1.1 Landesförderung

Grundlage für das Landesförderprogramm "Altlasten" sind die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes" (RdErl. des MKULNV v. 08.10.2009 - SMBL. NRW. 74/ MBL. NRW. 2009 S. 501).

1.2 NRW-EU Ziel 2 Programm 2007 -2013

Für Projekte, die die Förderbestimmungen der europäischen Strukturfonds erfüllen, besteht in Verbindung mit den v. g. Richtlinien die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Operationellen Programms (EFRE) 2007 - 2013 (NRW Ziel 2-Programm) für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" für Nordrhein-Westfalen. Über die Anerkennung als förderwürdiges Projekt entscheidet der Fachausschuss beim MWEBWV.

1.3 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien zum „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten" (RdErl. des MKULNV v. 26.06.2010 - SMBL.NRW.74/ MBL. NRW. 2010 S. 665).

2. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG)

- Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 Bundesbodenschutzgesetz

(BBodSchG) sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können. (Nr. 1.1.1 der Richtlinie)

- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Ablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG. (Nr. 1.1.2 der Richtlinie)
- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes. (Nr.1.1.3 der Richtlinie)
- Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 der Richtlinien die zusätzlich die Kriterien der Maßnahmen 3.1/3.2¹ des o. a. Operationellen Programms (EFRE) der Europäischen Union erfüllen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden (GV)

und für Zuwendungen nach Ziffer 1.1.1 der o. a. Richtlinien außerdem

- juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt
und
- wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (GV) in Form von Eigenbetrieben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Bei der Zuwendung aus Landesmitteln handelt es sich um eine Projektförderung in der Form der Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von **80 %** und einer **Bagatellgrenze von 20.000 EUR**.

1

Prioritätsachse 3: "Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung"
Maßnahme 3.1 "Integrierte Entwicklung städtischer Problemgebiete"
Maßnahme 3.2 "Beseitigung von Entwicklungseingpässen insbesondere in industriell geprägten Regionen (Ruhrgebiet, bergisches Städtedreieck)

Bei EU-Maßnahmen übernimmt die EU 50 % der förderfähigen Kosten und 30% werden im Rahmen der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten

Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß der o. a. Richtlinien zur Anmeldung von Maßnahmen nur in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5),
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6),

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmen sind bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der "Dringlichkeitsliste für das Jahr 2012" erfasst worden, diese liegt als **Anlage 1** bei. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Nr. 1.1.1 dieser Richtlinie möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an sog. Haushaltssicherungskommungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Unter Beachtung dieser Maßgaben können im Einzelfall auch Anmeldungen zur Dringlichkeitsliste aus den Vorjahren bei Vorlage eines konkreten Zuwendungsantrages und

unter Beachtung der oben erläuterten Reihenfolge der Dringlichkeit berücksichtigt werden.

Für das Planungsgebiet des Regionalrates sind insgesamt fünf Maßnahmen zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2012 angemeldet worden, die auch vollständig in die Maßnahmenliste übernommen worden sind.

Die einzelnen Maßnahmen sind nach den oben angesprochenen Gefährdungskriterien eingestuft worden.

Die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtkosten der in der beigefügten **Anlage 1** aufgeführten Vorhaben belaufen sich auf

680.000 EUR.

Bei einem Fördersatz von 80 v. H. ergibt sich insgesamt ein Zuwendungsbetrag in Höhe von

544.000 EUR.

Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 der Förderrichtlinie (kommunale Planungen) und Maßnahmen nach Nr. 1.1.3 (Bodenschutzmaßnahmen)

Die Maßnahmen der Nr. 1.1.2 und 1.1.3 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden.

Anmeldungen für die Förderliste „kommunale Planungen 2012“ und „Bodenschutz 2012“ sind für das Planungsgebiet des Regionalrates bislang nicht eingegangen.

Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen

Zu diesem Förderbereich sind für das Planungsgebiet des Regionalrates keine Maßnahmen angemeldet worden.

**Dringlichkeitsliste 2012 für die Sanierung von Altlasten im Regierungsbezirk Münster
- Region Münsterland -**

Priorität	Antragsteller	Art der Maßnahme	AS/AA/KS	Ortsübliche Bezeichnung	betroffene Schutzgüter	Gesamtkosten in T- EUR	EU-Förderung möglich	anteilige Zuwendung (80 %) in T - EUR			
							X	Gesamt	HHJ 2012	HHJ 2013	HHJ 2014 ff
1	LR Warendorf	SA	AS	chem. Reinigung Rübesam, Warendorf	2.1/2.2	250		200	120	40	40
2	LR Borken	GA	AS	Motorradwerkstatt Elsebrock, Bocholt	2.2	30		24	24		
3	LR Warendorf	SA	AS	Bettfedernfabrik Kruchen, Telgte	2.2	280		224	144	40	40
4	LR Borken	GA	AA	Vennweg, Alter Postweg, Gem. Legden, Ostersröh pp. (ehem. Müllkippen) Teil 3	2.2/2.5	80		64	64		
5	LR Borken	GA	AS	Wurftaubenschießanlage, Gronau-Epe	2.5/2.4	40		32	32		
Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Münster 2012						680		544	384	80	80

Abkürzungen/ Begriffsbestimmungen:

GA Gefährdungsabschätzung
SU Sanierungsuntersuchung
SA - PI. Sanierungsplanung
SA Sanierung
AA Altblagerung
AS Altstandort
KS Kieselrot belastete Flächen

Schutzgüter gemäß Erlass zur Anmeldung von Maßnahmen für die Dringlichkeitsliste (SMBL 74/ MBL 2010 S. 665 RdErl. d. MUNLV vom 26.06.2010 - IV - 4 - 551.01):
 "Die Dringlichkeit wird insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Falle für
 2.1. Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen,
 2.2 die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,
 2.3 die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten,
 2.4 die öffentliche Wasserwirtschaft,
 2.5 die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,
 2.6 Sonstige Schutzgüter
 eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht."

EU Förderung nach "NRW Ziel 2 - Programm (EFRE) 2007 - 2013

Bemerkungen
Erhebliche Grundwasserbelastung mit LHKW und ausgebreiter Schadstofffahne bis in das Siedlungsgebiet "An der Tönneburg" und der Gefahr der weiteren Ausbreitung in das Siedlungsgebiet "Hasenkamp" mit Eigenwasserversorgung. Reduzierung des Hauptanteils der LHKW-Verunreinigung durch aktive Pump- und Reinigungsmaßnahmen entsprechend dem Ergebnis der Sanierungsuntersuchung.
Im Abstrom der Grundwassersanierung auf einer benachbarten Industriebrache sind stark erhöhte LCKW-Werte festgestellt worden, die nicht dem GW-Schaden auf der Industriebrache zuzuordnen sind. Anlässlich eines 6-wöchigen Pumpversuches wurde das Gelände der ehem. Motorradwerkstatt als Ausgangspunkt der Belastung festgestellt. Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung soll die Ursache der Belastung sowie das Gefahrenpotential für die benachbarte Wohnbebauung sowie das Grundwasser ermittelt werden.
Massive LHKW-Belastung von Boden und Grundwasser mit einer Schadstofffahne bis zur Ems. Sanierung durch Bodenluftabsaugung mit gleichzeitiger intermittierender Grundwasserabsenkung.
Altablagerungen mit Hausmüll, die z. T. im Wasserschutzgebiet liegen; Untersuchung der abgelagerten Materialien, der Oberflächenabdeckungen sowie des Grundwassers
Von ca. 1970 bis 1992 als Trap und Skeet-Schießplatz genutzt; Voruntersuchungen haben erhebliche Belastungen durch Blei, Arsen und Antimon im Boden und signifikante Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben; der Schießplatz ist Teil des NSG "Goorbach und Hornbecke"; erforderlich ist eine rasterförmige Beprobung des Wirkbereiches einschl. Gewässer- und Sedimentproben aus der angrenzenden Hornbecke